

# **Beitragsordnung des Borneo Orangutan Survival Deutschland e.V. (BOS Deutschland e.V.)**

## Vorbemerkung

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist § 6 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 24.04.2010.
- (2) Beiträge werden für alle Mitglieder unabhängig ihres Status als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied erhoben.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied dem Verein aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

## § 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 25 Euro.
- (2) Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 100 EUR.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (4) Zur Vermeidung erheblicher Härten kann der Vorstand für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler\_innen, Student\_innen, Arbeitslose, Rentner\_innen und Sozialhilfeempfänger\_innen) deren Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des Vorstands teilweise oder ganz erlassen oder gestundet werden. Eine erhebliche Härte kann nur angenommen werden, wenn sich Mitglieder aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften finanziellen Handlungsschwierigkeiten befinden oder geraten sind.

## § 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist im Beitrittsjahr mit der Annahme des Aufnahmeantrags, in den Folgejahren zum Ende eines jeden Kalenderjahres in voller Höhe fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt wahlweise quartallich, halbjährig oder jährlich per Dauerauftrag oder im Lastschriftverfahren.

### § 3 Beitragsbescheinigung

Über alle innerhalb eines Rechnungsjahres geleisteten Mitgliedsbeiträge wird dem Mitglied zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

### § 4 Forderungsverfolgung

(1) Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge zweimal schriftlich anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

(2) Der Verein erhebt neben den Fremdkosten

a) ab der zweiten Mahnung nach Eintritt des Verzuges

b) für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die bekannte Anschrift

c) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 3,00 €

(3) Von den §§ 366f. BGB abweichende Verwendungsbestimmungen des Mitglieds sind unbeachtlich.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

### § 5 Datenschutzklausel

Die persönlichen Daten der Mitglieder werden elektronisch erfasst und bearbeitet. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden eingehalten.

### § 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Beitragsordnung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(2) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 24.04.2010 beschlossen und tritt zum 01.07.2010 in Kraft

(3) Diese Beitragsordnung bleibt bis zu dem Tage in Kraft, an dem die Mitgliederversammlung der Vereins eine neue Beitragsordnung beschließt.